

Satzung des Schulvereins zur Förderung der Katholischen Grundschule Möwenschule

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schulverein zur Förderung der Katholischen Grundschule Möwenschule". Beim Finanzamt Leverkusen wurde der Verein am 04.10.1982 als gemeinnützig anerkannt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen. Postanschrift ist die Katholische Grundschule, Dönhoffstr. 94, 51373 Leverkusen.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. des Kalenderjahres.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Katholischen Grundschule Möwenschule, Leverkusen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel und zur Förderung sonstiger Bildungsaufgaben.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen zur Verwendung an der Katholischen Grundschule Möwenschule.

§ 3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Eintritt geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Über die Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung. Zur Angabe von Gründen, die zur Nichtaufnahme führten, ist der Vorstand nicht verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Schule besucht. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen innerhalb eines Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft kann auf mündliche Erklärung weiter fortbestehen und wird bestätigt mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlussmitteilung an das Mitglied ist schriftlich vom Vorstand vorzunehmen. Zur Angabe von Gründen, die zum Ausschluss führten, ist der Vorstand nicht verpflichtet.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zur ordentlichen Mitgliederhauptversammlung nicht nachgekommen sind, sind nicht stimmberechtigt.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

§ 6. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- dem/der Kassenprüfer/in,
- dem/der 1. Beisitzer/in,
- dem/der 2. Beisitzer/in.

Als geborene Mitglieder können der/die Schulleiter/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende dem Vorstand angehören. Die beiden letztgenannten dürfen nicht das Amt der/des 1. Vorsitzenden bekleiden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme, sofern es seinen Beitragspflichten nachgekommen ist.

Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlassung des Vorstandes
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 2 BGB. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Kalendertage vor Versammlungsbeginn bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung ist nur mit zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Auflösung des Vereins ist nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder möglich.

§ 10. Versammlungsleiter, Protokollführer

Leiter/in der Mitgliederversammlung ist die/der Vorsitzende des Vereins oder eine vom Vorstand beauftragte Person, die Mitglied sein muss.

Protokollführer/in ist eine vom Vorstand beauftragte Person, die Mitglied sein muss.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Leverkusen, den 29.09.2017